

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

4 | 2023



Aus dem Inhalt

Ganztagsschule:

Neue Seiten auf niedersächsischem Bildungsportal freigeschaltet

Digitale Arbeitswelt:

Zwölf MINT-Factories an zwölf Schulen nehmen Arbeit auf

Beruflich Reisende

Neuer Erlass mit erläuterndem Aufsatz

Kinder haben Rechte:

Land und Kinderschutzbund loben Preis für Schulen aus

Einblick:

Roboter Challenge mit 125 Schülerinnen und Schülern

Thema des Monats: Was können die Diagnose- und Lernprogramme, die das Land allen Schulen zur Verfügung stellt



Schulische Bildung von Kindern beruflich Reisender an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 11.3.2023 - 25-81624/2 - VORIS 22410

- Bezug: a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I) vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63) – VORIS 224100141 –
- b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303), geändert durch RdErl. v. 8.11.2021 (SVBl. S. 646) – VORIS 22410 –
- e) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 2.7.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –

Die schulische Situation der Kinder beruflich Reisender – insbesondere aus Familien von Schaustellenden, von Zirkusangehörigen und Marktkaufleuten sowie im Einzelfall aus weiteren Berufsgruppen, die aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Eltern regelmäßig die Schule wechseln – ist besonderen Bedingungen unterworfen: Die Lernbiografien sind durch den Besuch verschiedener Schulen während der Reisezeit häufig unterbrochen und die Lernmöglichkeiten durch äußere Umstände eingeschränkt. Erziehungsberechtigte und Schule müssen deshalb die Entwicklung dieser Schülerinnen und Schüler mit besonderer Aufmerksamkeit und Verantwortung begleiten, um ihnen einen fundierten Bildungsgang und den für sie bestmöglichen Schulabschluss zu ermöglichen.

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieser RdErl. gilt für Schülerinnen und Schüler im Primar- und Sekundarbereich allgemein bildender Schulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, deren Erziehungsberechtigte beruflich Reisende sind und die ihre Erziehungsberechtigten auf der Reise begleiten.

1.2 Der RdErl. findet entsprechend Anwendung bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern und ggf. aus anderen Staaten, die dort schul(besuchs)pflichtig sind oder dort eine Schule besuchen und zeitweilig Niedersachsen bereisen. Sie werden nach ihren mitgeführten Unterlagen unterrichtet. Es besteht eine Berichtspflicht gegenüber ihren Stammschulen gemäß Nr. 3.

2. Schulbesuch

2.1 Der Schulbesuch gliedert sich in der Regel in den längerfristigen Besuch der Stammschule in der reisefreien Zeit z. B. am Hauptwohnsitz sowie in den Besuch wechselnder

Stützpunktschulen während der Reisezeit. Nach Nr. 3.1.1 des Bezugserlasses zu b sind für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein gewöhnlicher Aufenthaltsort liegt vor, wenn jemand – ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen – mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes.

2.2 Die Zusammenarbeit der niedersächsischen Gesundheitsämter bei der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung untereinander und mit den Gesundheitsbehörden anderer Bundesländer wird beibehalten und gefördert, um den Kindern beruflich Reisender die Teilnahme unabhängig vom Wohnort oder geplanter Stammschule zu ermöglichen.

3. Stammschule

3.1 Die Schule, in deren Einzugsbereich der gemeldete Wohnsitz oder der längerfristige Standort liegt, ist grundsätzlich die Stammschule der Schülerin oder des Schülers. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) können in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und der Bereichslehrkraft (Nr. 6) eine abweichende Stammschule benennen.

3.2 Die Stammschule hat folgende Aufgaben: Sie führt regelmäßig die Schülerakte, nimmt die Schülerin oder den Schüler in der Statistik auf und regelt die Beschaffung und Verwaltung der ausleihbaren Lernmittel.

3.3 In Verantwortung der Klassenlehrkraft wird das Schultagebuch (Nr. 5) für die Reisezeit vorbereitet und während der Reisezeit sowie nach der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers durchgesehen.

3.4 Die Stammschule ist verantwortlich für die Erstellung des Zeugnisses. Hierfür werden z. B. geeignete Materialien bereitgestellt, um Lernfortschritte zu gewährleisten und zu dokumentieren.

3.5 Die Klassenlehrkraft erstellt, mit Unterstützung der Fachlehrkräfte und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lernausgangslage, individuelle Lernpläne, die Bestandteil des Schultagebuchs sind und nach denen die Schülerin oder der Schüler an den Stützpunktschulen (Nr. 4) unter Anleitung der dortigen Lehrkräfte arbeitet.

3.6 Die Klassenlehrkraft hält Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und ist Ansprechperson für die auf der Reise besuchten Schulen. Des Weiteren berät sie die Erziehungsberechtigten in Fragen der Schullaufbahn und in anderen schulischen Fragen in Zusammenarbeit mit den Bereichslehrkräften (Nr. 6). Insbesondere werden von ihr mit den Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten die Lernmöglichkeiten und Lernprozesse für die kommende Reisezeit vorbereitet und das Lernen aus der Ferne begleitet, z. B. auch mit Hilfe digitaler Medien.

3.7 Die Stammschule ergreift während des längerfristigen Schulbesuchs unter Berücksichtigung des individuellen Lernstandes, der individuellen Lernausgangslage und -entwicklung geeignete Fördermaßnahmen, um die Entwicklung des eigenverantwortlichen Lernens und Arbeitens zu unterstützen und zu fördern.

3.8 Die Stammschule kann Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Distanzlernens ermöglichen, über einen kurzen Zeitraum an Lernangeboten über die digitale Schulplattform der Stammschule teilzunehmen. Das (digitale) Schultagebuch begleitet diesen Prozess.

4. Stützpunktschulen

4.1 Stützpunktschulen sind die während der Reisezeit besuchten Schulen der jeweiligen Schulform. Es sind in der Regel die Schulen, die dem Platz, auf dem das Unternehmen gastiert oder die Familie wohnt, am nächsten liegen. Sie gewährleisten reisenden Schülerinnen und Schülern während der Reisesaison die Teilnahme am Unterricht. An Ganztagschulen ist die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zu ermöglichen. Die Stützpunktschulen haben Kinder beruflich Reisender grundsätzlich aufzunehmen. Das RLSB kann unter Einbeziehung der Bereichslehrkraft (Nr. 6) in begründeten Fällen Ausnahmen bezogen auf die zu besuchende Stützpunktschule zulassen.

4.2 Die Schulleitung der Stützpunktschule ist für die Koordination der Förderung der Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender an der Schule verantwortlich. Sie weist die Schülerin oder den Schüler dem im Schultagebuch ausgewiesenen Schuljahrgang und ggf. Bildungsgang zu. Klassenkonferenzen und Ordnungsmaßnahmen können in dringenden Fällen auch durch die Stützpunktschulen, in Absprache mit den Stammschulen, durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen der Klassenkonferenz über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 NSchG; für diese ist allein die Klassenkonferenz an der Stammschule zuständig.

4.3 Die Stützpunktschule nimmt die feststehenden Veranstaltungstermine in ihren Jahresplan auf und stellt sich auf ihre besondere Betreuungsaufgabe für die Dauer des Aufenthaltes der reisenden Schülerinnen und Schüler ein. Dazu wird u. a. eine Lehrkraft als Ansprechperson (Betreuungslehrkraft) für Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender benannt, die in besonderer Weise die reisenden Schülerinnen und Schüler während der Dauer des Aufenthaltes unterstützt und bei Bedarf für deren Ausstattung mit den notwendigen Lern- und Unterrichtsmaterialien sorgt.

4.4 Grundlage für die Organisation des schulischen Lernens auf der Reise sind die individuellen Lernpläne. Die Förderung der Schülerin oder des Schülers auf der Grundlage des individuellen Lernplans hat Vorrang vor dem Mitlernen in der Klasse der jeweiligen Stützpunktschule. Entsprechende Zeitanteile sind der Schülerin oder dem Schüler einzuräumen. Fächer, die nicht nach einem individuellen Lernplan unterrichtet werden, orientieren sich an den in der Stützpunktschule verwendeten Lernplänen und Lernmitteln.

4.5 Die Stützpunktschule dokumentiert im Schultagebuch die erfolgten Arbeitsschritte und eventuellen Leistungskontrollen und vermerkt Hinweise für die Weiterarbeit in der nächsten Schule. Für möglichst alle Fächer sind von der Stützpunktschule im Schultagebuch mündliche, schriftliche und fachspezifische Lernergebnisse zu dokumentieren, die zum Zeitpunkt der Zeugnisausgabe eine Leistungsbeschreibung und -bewertung sowohl in Notenziffern als auch in Berichtsform ermöglichen. Nach der Weiterreise der Schülerin oder des Schülers übermittelt sie eine Kopie der entsprechenden Einträge innerhalb von drei Tagen an die Stammschule.

4.6 Der Besuch eines „Schulwagens“ oder eines entsprechenden Angebots kann den Besuch einer Stützpunktschule ergänzen, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und muss entsprechend im (digitalen) Schultagebuch vermerkt werden.

5. Schultagebuch

5.1 Zur Dokumentation der Lernwege und des Lernstandes reisender Schülerinnen und Schüler ist ein Schultagebuch zu verwenden. Das Schultagebuch wird bei der erstmaligen Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in einer Schule für die gesamte Schulzeit angelegt. Es ist von der jeweils besuchten Schule für die Zeit des Aufenthalts zu aktualisieren.

5.2 Das zu verwendende Muster für das Schultagebuch wird durch die Bereichslehrkräfte oder auf der Website Bildungsportal Niedersachsen bereitgestellt. Alternativ kann es durch ein länderweit eingeführtes Lernmanagementsystem ersetzt werden.

5.3 Das Schultagebuch dient dem unverzichtbaren Informationsaustausch zwischen der Stammschule und den Stützpunktschulen und ist eine wichtige Grundlage zur Leistungsbewertung und Zeugniserstellung. Es enthält u. a. die individuellen Lernpläne und dokumentiert die Lernfortschritte und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler.

5.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Eintragungen in das Schultagebuch liegt bei der jeweiligen Schulleitung der Stammschule und für den Zeitraum der Zuständigkeit bei den Stützpunktschulen. Es ist sicherzustellen, dass die Lernentwicklung der Kinder beruflich Reisender von der Stammschule innerhalb von drei Tagen nach Ende des Besuchs der Stützpunktschule durch die Übermittlung der entsprechenden Dokumentationen nachvollzogen werden kann.

6. Bereichslehrkräfte

6.1 Zur besonderen Unterstützung der schulpflichtigen Kinder beruflich Reisender werden durch die RLSB Bereichslehrkräfte eingesetzt. Dafür stehen Anrechnungsstunden zur Verfügung.

6.2 Bereichslehrkräfte nehmen beratende Aufgaben wahr, leisten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unterrichts-ergänzende Förderung für Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender und begleiten ggf. ihren Übergang an andere Stützpunktschulen. Während der Reisezeiten prüfen sie das Schultagebuch auf Vollständigkeit und begleiten seine Weiterleitung. Sie unterstützen Beteiligte in der Arbeit mit der digitalen Cloudlösung des Schultagebuchs.

Der Aufgabenbereich von Bereichslehrkräften umfasst des Weiteren folgende Punkte:

- Unterstützung von Stammschulen und Stützpunktschulen bei der Planung und Durchführung der Förderung nach dem individuellen Lernplan der Schülerin oder des Schülers sowie bei der Abfassung und Sammlung der Lernberichte,
- Bei Bedarf Mitwirkung im Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Bei Bedarf Mitwirkung bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Unterstützung bei der Organisation von Angeboten zur beruflichen Orientierung,

- Beratung der Familien bei der Lernplanung für die Reisesaison,
- Beratung der Stammschule bei der Erstellung von Zeugnissen und Erteilung von Abschlüssen,
- Zusammenarbeit mit anderen Bereichslehrkräften auch aus anderen Bundesländern,
- Zusammenarbeit mit den Familien während der Reisesaison.

7. Besondere Erziehungsverantwortung

7.1 Die Erziehungsberechtigten sind im besonderen Maße dafür verantwortlich, für den regelmäßigen Schulbesuch und die Lernfortschritte ihrer Kinder Sorge zu tragen. Sie halten Kontakt mit der Klassenlehrkraft der Stammschule und achten darauf, dass die individuellen Lern- und Unterrichtsmaterialien verfügbar sind und auf das Schultagebuch zugegriffen werden kann.

7.2 Im Rahmen einer Bildungspartnerschaft unterrichten sie die Stammschule und auch die Bereichslehrkraft frühzeitig über Beginn und Ende der Reisezeit und teilen den Schulen auf der Reise die jeweilige Aufenthaltsdauer am Schulort mit. Die Erziehungsberechtigten hinterlassen bei der Stammschule eine Kontaktmöglichkeit, um auch während der Reisezeit erreichbar zu sein. Die Erziehungsberechtigten erhalten Unterstützung durch die Bereichslehrkräfte.

8. Leistungsbewertung

8.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen und die Lernfortschritte, die an der Stammschule und an den auf der Reise besuchten Stützpunktschulen erbracht und durch entsprechende Eintragungen in das Schultagebuch sowie ggf. durch ergänzende Stellungnahmen nachgewiesen werden. Auch die in anderen Bundesländern, anderen Staaten oder mittels Distanzlernen erbrachten Leistungen finden Eingang in die Leistungsbewertung.

8.2 Bei der Leistungsbeurteilung sind die besonderen Lernumstände der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Hausaufgaben und Lernkontrollen.

8.3 Schriftliche Lernkontrollen dürfen sich nur auf die von der Schülerin oder dem Schüler bearbeiteten Unterrichtsinhalte beziehen, die im Schultagebuch dokumentiert sind.

9. Zeugnisse

9.1 Die reisenden Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß Bezugserlass zu d. Die Erstellung von Zeugnissen und die Erteilung von Abschlüssen obliegen der Stammschule. Das Ganzjahreszeugnis dokumentiert die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Jahres (Reisesaison und Winterpause) sowie den erreichten Leistungsstand. Die Leistungseintragungen im Schultagebuch sind bei der Bewertung im Zeugnis mit zu berücksichtigen.

9.2 Ein Notenzeugnis kann durch ein Berichtszeugnis / Lernentwicklungsbericht ergänzt werden, um die besonderen Erschwernisse beim Lernen auf der Reise zu würdigen und die Lernfortschritte angemessen zu bewerten.

9.3 Das Halbjahreszeugnis und das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis können an der Stammschule abgeholt oder

an die Kontaktadresse der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten kann der Termin für das Erstellen des Halbjahreszeugnisses auf einen Zeitpunkt kurz vor der Reisezeit verschoben werden, um einen längeren kontinuierlichen Beobachtungszeitraum zu gewährleisten. Der Abschlussjahrgang ist davon ausgenommen.

10. Teilnahme an Abschlussprüfungen

Die Erteilung von Abschlüssen richtet sich nach den Regelungen der Bezugsverordnung zu a. Die niedersächsischen Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender nehmen an der zentralen Abschlussprüfung teil. Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung kann auch an der während der Reise besuchten Stützpunktschule durchgeführt werden. Das Ablegen der mündlichen Prüfung ist nur an der oder durch die Stammschule möglich; der hierfür festgelegte Termin kann im begründeten Einzelfall um eine Woche nach hinten verschoben werden.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11.3.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2023 / 2024 – Einstellungstermin 14.8.2023

RdErl. d. MK v. 20. 3. 2023 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 23.6.2020 (SVBl. S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) geändert durch RdErl. v. 14.10.2022 (SVBl. S. 682) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
- f) RdErl. d. MK v. 7.10.2021 (SVBl. S. 644) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
- g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch Gem. RdErl. v. 1.2.2021 (Nds. MBl. S. 370) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
- h) RdErl. d. MK v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545), geändert durch RdErl. v. 22.3.2021 (SVBl. S. 177) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –
- i) RdErl. d. MK v. 20.6.2022 (SVBl. S. 399) – Ergänzung zum Quereinstieg – VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 14.8.2023 wird den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.700 Einstellungsermächtigungen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionales Landesamt für Schule und Bildung				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710	90	60	75	140	365
Haupt- und Realschule Oberschule	0712 0713 0717	90	95	150	170	505
Förderschule	0711	25	35	30	40	130
Gymnasium	0714	55	110	100	60	325
Gesamtschule	0718	90	150	85	50	375
Stellenausschreibungen am 25.4.2023		350	450	440	460	1.700

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung wird für eine bedarfsgerechte Ausschreibung eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung und innerhalb eines Regionalen Landesamtes, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserrlass zu f), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Mangel an Bewerbungen ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung freiwerdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31. 1. 2023 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung wurden bis 3.3.2023 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 1.2.2023 durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) dürfen nachträglich freigewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden.

Bei Bedarf können nachträglich Stellen aus der Stellenreserve des MK beantragt werden, die aus folgenden Gründen freigeworden sind:

- Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 2. Schulhalbjahr 2022 / 2023 (Einstellung zum 1.2.2023) durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme.
- Entlassung oder Kündigung von eingestellten Lehrkräften innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren.
- Übernahme einer im niedersächsischen Schuldienst befindlichen Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.5.2001) – nicht bei Übernahmen auf Funktionsstellen möglich.

Die Anträge auf nachträgliche Stellen für freigewordene Stellen sind MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 30. 5. 2023 und dann fortlaufend zu melden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserrlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung Vollzeiteinheiten (VZE) (Einstellungsermächtigungen) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L **mindestens** für einen Zeitraum von 6 Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

1.8 Gemäß Bezugserrlass zu h) (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.1.2024) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt.

1.9 Zusätzlich werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

1.10 Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

1.11 Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5 – 1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 1. Schulhalbjahr 2023 / 2024 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410 – 412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend **zur sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammlern zu bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2023 / 2024 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2023 / 2024 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Regionalen Landesämter für Schule und Bildung** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung entscheiden über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule

mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichts-kontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre **nach der Einstellung** für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.4.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die **Erteilung des Pflichtunterrichts bzw. die Versorgung des Grundbedarfs** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu g) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Es sollen Stellenausschreibungen an Schulen ohne aktuellen konkreten Bedarf an nachgefragten Standorten mit einer Abordnungsaufgabe für einen definierten Zeitraum für die Versorgung in der Fläche vorgenommen werden.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung nehmen bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

3.2 In folgenden **Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen** ist mit einem geringen Angebot an Bewerbungen, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

- Ausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen
Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport.
- Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.
- Ausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien
Bedarfsfächer: Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.
- Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik
Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung legen für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2. 12. 2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die **Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.**

Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den **sogenannten Quereinstieg** ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. **Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt bereits im Zeitraum vom 5.-10.5.2023 bei konkreter Bewerbung auf Stellen in der ersten Auswahlrunde, danach automatisiert in der zweiten Auswahlrunde.**

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung bzw. die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,
- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.
- Ebenfalls wird nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVVOLehr) vom 13.7.2010 (Nds.GVBl. S.288; SVBl. S.325), zuletzt geändert durch VO vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164; SVBl. S. 239) – VORIS 20411 – nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung bis zum 14.8.2023 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2023 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) - mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule - bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen

(R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) - mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule - bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen: <https://www.masernschutz.de/>

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden **folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:**

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen.** Für Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) an Oberschulen können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 101,39 €*).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** nach der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Bei einer Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 101,39 €*) oder mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 101,39 €*) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte **über zwei allgemein bildende Fächer** verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, sofern die o.g. Bedingungen erfüllt werden.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind. In diesem Fall kann das zweite allgemein bildende Fach durch eine berufliche Fachrichtung ersetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen eines zweiten Unterrichtsfachs der jeweiligen Schulform erfüllt. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 101,39 €*) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu e) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

* Die aktuell genannte Zulage ist dynamisch ausgestaltet, d. h. sie nimmt automatisch an Besoldungsanpassungen teil.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrech-

nungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei der Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu e) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf Lehrkräfte, die sich nachrangig auf Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich beworben haben.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den im Bezugserlass zu b) und i) genannten Qualifikationen bewerben.

4.4 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.5 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schul- und Bezirksstellen war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 13.-26.2.2023 unverzichtbar. Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 25.4.-4.5.2023 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbung nach dem 26.2.2023 (online) abgegeben haben und bis zum 5.5.2023 in das Bewerbungsportal übernommen wurden sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, sog. Bewerbungen im Quereinstieg, können sich ab 5.-10.5.2023 ebenfalls innerhalb der ersten Auswahlrunde konkret auf Stellen bewerben und werden dann ab dem 11.5.2023 in das Auswahlverfahren einbezogen. Alle anderen Bewerbungen werden in der zweiten Auswahlrunde ab 2.6.2023 berücksichtigt.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 8.5.2023 und für die Stellen, die zunächst ohne Bewerbungen geblieben waren, ab 11.5.2023. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** müssen spätestens bis zum 31.5.2023 (12 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 1.6.2023 (12 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu g), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das Regionale Landesamt für Schule und Bildung durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu g) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserlasses zu g) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach **Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c).

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LR v. 4.10.2022, Nds. MBl. S. 1412).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 14.8.2023 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.10.2023 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der **Stellen-Bewerber-Liste** der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.8 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine Lehrkräfte gefunden werden, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung) ab 2. 6. 2023:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung.
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.

- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern einschließlich der Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.9 Nachträgliche Stellen können als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

4.10 Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 10.8.2023 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an den betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20.3.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der allgemein bildenden Schule

RdErl. d. MK v. 1.4.2023 – 24.1.1 - 81403 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 29.6.2018 (SVBl. S. 413) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.4.2023 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31.7.2023“ durch das Datum „31.7.2025“ ersetzt.

Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater, Fachberaterinnen und Fachberater für Unterrichtsqualität sowie Beraterinnen und Berater für Evaluation

RdErl. d. MK v. 24.1.2023 – S 3 – VORIS 22410 –

1. Ziele, Adressatinnen und Adressaten

Um die öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Studienseminare sowie im Fall der Schulentwicklungsberate-

rinnen und Schulentwicklungsberater die berufsbildenden Schulen qualifiziert zu beraten und zu unterstützen, werden entsprechend qualifizierte Lehrkräfte als

- a) Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater,
- b) Fachberaterinnen und Fachberater für Unterrichtsqualität sowie
- c) Beraterinnen und Berater für Evaluation

eingesetzt.

Diese Personengruppen beraten und unterstützen die öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Studienseminare bedarfsgerecht und adressatenbezogen bei ihrer Qualitätsentwicklung und vermitteln dabei auch innovative Ansätze. Grundlage für ihre Tätigkeit ist das gemeinsame Beratungsverständnis des MK in der jeweils gültigen Fassung.

Die Angebote der o. g. Beraterinnen und Berater beruhen grundsätzlich auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Vertraulichkeit. Ihre Angebote richten sich an Leitungen von Schulen und Studienseminaren sowie an schulische Gremien, Steuer- und Projektgruppen.

Schulentwicklungsberaterinnen und -berater beraten öffentliche allgemein bildende Schulen sowie allgemein bildende Studienseminare. Berufsbildende Schulen können bei Bedarf durch Schulentwicklungsberatung im Tandem mit der QM-Prozessberatung unterstützt werden, so dies mit der anfragenden Schule abgestimmt ist.

Die Fachberatung Unterrichtsqualität steht schulformbezogen den öffentlichen allgemein bildenden Schulen sowie den Studienseminaren für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und für Sonderpädagogik zur Verfügung.

Die Beratung für Evaluation steht ebenfalls den öffentlichen allgemein bildenden Schulen sowie den Studienseminaren für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und für Sonderpädagogik zur Verfügung.

2. Aufgabenbereiche

2.1 Allgemeine Aufgaben

- Multiprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Beraterinnen und Beratern des Beratungs- und Unterstützungssystems
- Mitarbeit in den Regionalen Beratungsteams (RBT)
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Angebots des Beratungs- und Unterstützungssystems
- Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung bildungspolitischer Vorhaben
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Gremien auf Landes- und ggf. Bundesebene
- Kooperation mit den schulfachlichen Dezernaten der RLSB und den Fachbereichen des NLQ

2.2. Besondere Aufgaben der Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater (SEB)

Die Schulentwicklungsberatung berät und unterstützt beim Aufbau von Organisationsstrukturen, die ein planmäßiges und zielgerichtetes Bearbeiten von Veränderungsprozessen ermöglichen.

Es ist wesentliche Aufgabe der Schulentwicklungsberatung, bei den folgenden Prozessen zu beraten und zu unterstützen:

- Weiterentwicklung eines Schulprogramms bzw. eines Leitbildes
- Erstellung eines Qualifizierungskonzepts sowie Aufbau eines internen Qualitätsmanagements
- Gestaltung der zur Umsetzung notwendigen innerschulischen Organisationsstrukturen
- Förderung von Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer in geeigneten Organisationsstrukturen
- Teamentwicklung und die Verbesserung von Kommunikation und Kooperation
- Unterstützung von regionalen Vernetzungen und Begleitung von Schulverbänden, Netzwerken und Kooperationen

2.3 Besondere Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater für Unterrichtsqualität (FBUQ)

Die Fachberatung Unterrichtsqualität berät und unterstützt in allen Fragen der systematischen Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität.

Es ist wesentliche Aufgabe der Fachberatung Unterrichtsqualität, bei den folgenden Prozessen zu beraten und zu unterstützen:

- Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität, Unterrichtsformaten und -konzepten
- Umsetzung der Bildungsstandards und Kerncurricula, Entwicklung schuleigener Arbeitspläne und eines Methodenkonzepts
- Weiterentwicklung einer systematischen Fachkonferenzarbeit
- Entwicklung und Verankerung eines Fortbildungskonzepts zur systematischen Unterrichtsentwicklung
- Beratung und Unterstützung zu den Bereichen Diagnostik, Förderkonzept und individuelle Lernentwicklung
- Koordinierung fachbezogener curricularer Absprachen zwischen dem MK und den RLSB, Koordinierung der Implementierung der Kerncurricula sowie Durchführung von Dienstbesprechungen zum Thema
- Koordinierung der Arbeit der schulformbezogenen Fachberaterinnen und Fachberater (Dezernat 2) bzw. der Fachberaterinnen und Fachberater sowie Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren der RLSB (Dezernat 3)

2.4 Besondere Aufgaben der Beraterinnen und Berater für Evaluation (BfE)

Die Evaluationsberatung berät und unterstützt bei Fragen zur internen und externen Evaluation und bietet dazu bedarfsorientiert und zielgerichtet Dienstleistungen für innerschulische Fragestellungen an.

Die wesentlichen Aufgaben der Beraterinnen und Berater für Evaluation sind:

- Unterstützung und Begleitung bei interner Evaluation
- Unterricht beobachten und davon ausgehend entwickeln
- Potenzialanalyse der Schulentwicklung durch die Durchführung von strukturierten Interviews mit an Schule Beteiligten sowie ggf. Analyse von ermittelten Daten

- Durchführung von Fokusevaluationen nach bisherigem Verfahren
- Unterstützung der Schulen bei der Interpretation und Nutzung von Ergebnissen externer Evaluationen und von erhobenen Daten von nationalen und internationalen Vergleichsstudien

2.5 Übertragung weiterer Aufgaben

Die SEB und FBUQ nehmen ihre Aufgaben in den Dezernaten 2 und 3 der RLSB wahr, die BfE nehmen ihre Aufgaben in der Abteilung 2 des NLQ wahr.

Sofern die unter Nummer 1 a bis c genannten Beraterinnen und Berater aufgrund ihrer Fachexpertise für besondere Aufgaben im MK bzw. in von dort berufenen Kommissionen eingesetzt werden sollen, so sind Art und Umfang der erforderlichen personellen Ressourcen vorab mit dem für das Beratungspersonal zuständigen Fachreferat und Steuerungsreferat abzustimmen. Die RLSB und das NLQ sind im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses zu beteiligen.

3. Qualifizierung

Alle Beraterinnen und Berater erhalten eine Erstqualifizierung und regelmäßige Begleitqualifizierungen. Zudem sind sie in besonderem Maße verpflichtet, sich selbst zur Erhaltung ihrer Beratungskompetenz sowie ihrer Fachkompetenz fortzubilden.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.5.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

NLQ-Fortbildungsreihe „Global denken, vor Ort lernen“

Ansätze der politischen, historischen und friedenspädagogischen Bildung im Kontext von globalen Konflikten“

Zielgruppe: Die Fortbildungsreihe richtet sich an Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterschiedlicher Schulformen in Niedersachsen.

Inhalt: Der Krieg in der Ukraine, die Klimakrise oder die Corona-Pandemie – aktuelle Krisen und Konflikte belasten auch Jugendliche in Deutschland. Sie verunsichern, wecken Zukunftsängste und werfen Fragen zu eigenen Perspektiven und Lebensentwürfen auf. Zugleich lenken sie den Blick auf historische Verflechtungen und die Verantwortung, die Deutschland im globalen Kontext zukommt.

Die Fortbildungsreihe informiert über aktuelle fachliche, didaktische und psychosoziale Herausforderungen im Schulalltag im Zusammenhang mit globalen Konflikten und stellt konkrete Erfahrungen und Ansätze aus der Bildungsarbeit vor. Dabei spielen auch Schlussfolgerungen für eine demokratische Schulentwicklung – z. B. bei der Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, Elternarbeit oder der Repräsentation von Diversität – eine wichtige Rolle.

Organisation: Sie umfasst fünf Webtalks und einen praxisfokussierten Reflexionstag in Präsenz und wird als blended-learning-Format durch ergänzende Angebote über eine Online-Plattform unterstützt und begleitet. Alle Teilnehmenden erhalten Zugang zur Online-Plattform, auf der die Inputs, Materialien und Anregungen der Webtalks dokumentiert sind. Die Inputs und Materialien dienen auch der Vorbereitung der Teilnehmenden auf den Reflexionstag. Die Webtalks erfolgen über die Plattform BigBlueButton.

Termine: Die sechs Einheiten der Seminarreihe finden zwischen dem 20.4. und dem 12.10.2023 statt.

Weitere Informationen online unter https://www.ufuq.de/news_from_the_club/fortbildungsreihe-global-denken/



Anmeldung: vedab.de



Schulentwicklungsprogramm „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ geht in 6. Staffel

Förderprogramm für 20 weitere Grundschulen und Förderschulen

Das Niedersächsische Kultusministerium und das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) beabsichtigen eine 6. Staffel des erfolgreichen Schulentwicklungsprogramms „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ durchzuführen. Landesweit haben 20 weitere Grundschulen und Förderschulen die Möglichkeit, sich ab dem Schuljahr 2023/24 zu einer Musikalischen Grundschule bzw. Musikalischen Schule (z. B. Förderschulen) zu entwickeln. Die geförderte Laufzeit der Staffel beträgt zwei Jahre.

Das Programm regt einen ganzheitlichen Schulentwicklungsprozess durch Musik an. Musik ist das verbindende Element für die Entwicklung von Unterricht, Personal und Organisationskultur. Neue Ideen und Methoden für den Unterricht aller Fächer, neue Impulse für das Schulleben, neue Kompetenzen im Kollegium und neue Kontakte zum kulturellen Umfeld der Schule werden gemeinsam im Kollegium entwickelt und im Schulprogramm nachhaltig verankert sowie gemeinsam evaluiert.

An jeder Schule bilden drei Personen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- die Schulleiterin / der Schulleiter,
- eine Musikkordinatorin oder ein Musikkordinator (Musikfachlehrkräfte bzw. Lehrkräfte mit musikalischer Expertise) und
- eine Tandempartnerin oder ein Tandempartner.

Die Umsetzung der „Musikalischen Grundschule“ gestaltet jede Schule individuell. Am Ende der zweijährigen Qualifizierungsphase kann jede teilnehmende Schule einen Zertifizierungsantrag zur Musikalischen Grundschule oder Musikalischen Schule stellen.

Das Programm richtet sich an Grundschulen (und Förderschulen) in Niedersachsen. Auch bestehende Musikalische Grundschulen können sich bewerben und eine neue Schulleitung oder neue Musikkoordination nachqualifizieren.

Die Musikkordinatorinnen und Musikkordinatoren

- verpflichten sich zur verbindlichen Teilnahme an den fünf Fortbildungsmodulen à drei Tage;
 - die Module finden voraussichtlich in der Katholischen Akademie Stapelfeld zu folgenden Terminen statt: 1.-3.11.2023; 21.-23.2.2024; 5.-7.6.2024; 21.-23.10.2024; 19.-21.2.2025
- erwerben während der Projektlaufzeit Kompetenzen im Bereich der Prozesssteuerung und Moderation;
- lernen Grundlagen der Projektplanung und der Schulentwicklung kennen und entwickeln musikpädagogische Ideen und Konzepte weiter;
- initiieren, strukturieren und moderieren in Abstimmung mit der Schulleitung den auf die „Musikalische Grundschule“ bezogenen Schulentwicklungsprozess an ihrer

Schule und arbeiten, sofern vorhanden, mit der schulischen Steuergruppe zusammen;

- dokumentieren den Projektverlauf, den Praxisbaustein und erstellen einen Zwischen- und Abschlussbericht sowie Maßnahmenpläne;
- organisieren in Zusammenarbeit mit der Schulleitung eine Selbstevaluation im Rahmen des Projektes.

Die Schule

- verpflichtet sich durch einen Beschluss der Gesamtkonferenz zur aktiven Teilnahme an dem Projekt;
- plant gemeinsam die schuleigene Akzentsetzung im Rahmen der „Musikalischen Grundschule“ oder „Musikalischen Schule“ und setzt diese, gesteuert und begleitet von der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator, in der Projektlaufzeit um;
- gewährt der Musikkoordinatorin/ dem Musikkoordinator zusätzlich Entlastung im Umfang einer wöchentlichen Anrechnungsstunde;
- stellt die Musikkoordinatorin/den Musikkoordinator für die Teilnahme an den Qualifizierungen frei.

Die Schulleitung

- unterstützt durch günstige Rahmenbedingungen die Arbeit der Musikkoordinatorinnen/der Musikkoordinatoren und des gesamten Kollegiums bei Planung und Umsetzung der „Musikalischen Grundschule“ oder „Musikalischen Schule“;
- nimmt an prozessbegleitenden Qualifizierungen teil (zwei eintägige Fortbildungsmodule);
- begleitet die schulinterne Evaluation mithilfe des zur Verfügung gestellten Online-Instruments Evasys in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme und der Übernachtung werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, die Fahrtkosten von der jeweiligen Schule übernommen. Für die Tätigkeit als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator vom Niedersächsischen Kultusministerium in den Schuljahren 2023/2024 und 2024/2025 eine Anrechnungsstunde. Zudem wird erwartet, dass die beteiligte Schule der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator eine weitere zeitliche Entlastung im Umfang einer wöchentlichen Anrechnungsstunde gewährt. Unterstützt und beraten werden die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren von der Landeskoordination und dem Trainer/innen-Tandem, das sich aus einer Expertin aus dem Bereich Schulentwicklung (Schulentwicklungsberatung) und einem Experten musisch-kultureller Bildung zusammensetzt.

Bewerbungsverfahren

Interessierte Schulen bewerben sich per E-Mail und postalisch auf dem Dienstweg um die Teilnahme an dieser Staffel bis zum 30.6.2023 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Herrn Stagge, Referat 25, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, E-Mail: sven.stagge@mk.niedersachsen.de.

Bei inhaltlichen und organisatorischen Rückfragen können interessierte Schulen sich auch an die Landeskoordinatorin,

Kirsi Zimmermann, E-Mail: landeskoordination@mugs-nds.de, wenden.

Inhalt der Bewerbung ist

- ein Gesamtkonferenzbeschluss (mind. 2/3-Zustimmung) sowie ein Beschluss des Schulvorstandes, der die Projektteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ oder „Musikalische Schule Niedersachsen“ befürwortet;
- die Meldung der als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator vorgesehenen Lehrkraft;
- die Benennung einer weiteren Lehrkraft zur Unterstützung, ggf. der Vertretung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators (Tandempartnerin oder Tandempartner);
- eine kurze Begründung für den Teilnahmewunsch.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators durch die Schulleitung für die genannte Qualifizierung (Veranstaltung im dienstlichen Interesse) und die Teilnahme an weiteren Projektveranstaltungen,
- Mitarbeit der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators in der schulischen Steuergruppe, sofern vorhanden,
- Entlastung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators im Umfang einer zusätzlichen wöchentlichen Anrechnungsstunde für die Laufzeit,
- Einbindung der „Musikalischen Grundschule“ oder „Musikalischen Schule“ in das Schulprogramm,
- Dokumentation der Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- Durchführung der Selbstevaluation mit dem Online-Instrument Evasys der „Musikalischen Grundschule“,
- Teilnahme der Schulleitungen an den prozessbegleitenden Qualifizierungstagen.

Neue Weiterbildungsmaßnahmen (Informatik Sekundarbereich I) – Kohorte 2023-1 und 2023-2

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 ab September in zwei Gruppen eine berufs begleitende Weiterbildung Informatik für den Sekundarbereich I an. Dieses Angebot gilt vorbehaltlich der Finanzierung.

Inhalt und Ziel

Mit der Weiterbildungsmaßnahme Informatik erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufs begleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Informatik gemäß den curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen im Sekundarbereich I zu unterrichten. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen

aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahme Informatik sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das erste Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Sekundarbereich I mit der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt zweimal 25 Plätze zur Verfügung. Bewerbungen von Schulen, an denen noch keine Informatiklehrkräfte vorhanden sind, werden bevorzugt berücksichtigt. Die Anzahl an Wiederbewerbungen zu dieser Maßnahme wird berücksichtigt. Bewerbungen von Lehrkräften an Haupt-, Real- und Oberschulen sind besonders erwünscht. Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Lehrkräfte, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung spätestens ab Februar 2024 im Fach Informatik in mindestens einer Lerngruppe ihrer Schule eingesetzt werden.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe,
- termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung,
- regionale Berücksichtigung der Schulen und Schulformen,
- besondere Gründe (besonderer schulischer Bedarf, spezifische Unterrichtsversorgung im Fach Informatik an der Schule),
- ggf. wiederholte Bewerbung zu dieser Maßnahme,
- Gründe nach der Richtlinie zur Gleichberechtigung und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst v. 9.2.2004 (Nds. MBL. S. 783),
- Gründe nach dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz,
- Losverfahren.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 25 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden durch Onlineseminare zwischen den Präsenzphasen ergänzt. Die Präsenztage werden in acht Modulblöcken gebündelt. Die Onlineseminare haben eine Dauer von neunzig Minuten. Insgesamt finden Onlineseminare im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten statt.

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

In den Präsenzphasen ist es erforderlich, dass die teilnehmenden Lehrkräfte ein Notebook mitbringen. Für die Onlineseminare ist ein Headset zu empfehlen.

Termine der Kohorte 2023-1

Die Präsenzveranstaltungen finden voraussichtlich in Soltau bzw. Umgebung zu folgenden Terminen statt:

- Modul 1: 29.-31.8.2023
- Modul 2: 13.-15.12.2023
- Modul 3: 2.-5.4.2024
- Modul 4: 12.-14.6.2024
- Modul 5: 28.-30.8.2024
- Modul 6: 19.-21.11.2024
- Modul 7: 5.-7.2.2025

- Modul 8: 24.-26.6.2025

Die Termine der Onlineseminare (18:30 bis 20:00 Uhr):

- Modul 1: 19.9.2023, 10.10.2023, 21.11.2023, 7.12.2023
- Modul 2: 9.1.2024, 13.2.2024, 27.2.2024, 5.3.2024
- Modul 3: 2.4.2024, 4.6.2024
- Modul 4: 6.8.2024
- Modul 5: 1.10.2024
- Modul 6: 3.12.2024, 14.1.2025
- Modul 7: 18.2.2025, 4.3.2025, 25.3.2025, 22.4.2025
- Modul 8: 6.5.2025, 3.6.2025

Änderungen dieser Termine bleiben vorbehalten.

Termine der Kohorte 2023-2

Die Präsenzveranstaltungen finden voraussichtlich im Raum Vechta zu folgenden Terminen statt:

- Modul 1: 11.-13.9.2023
- Modul 2: 29.11.-1.12.2023
- Modul 3: 8.-11.4.2024
- Modul 4: 5.-7.6.2024
- Modul 5: 19.-21.8.2024
- Modul 6: 6.-8.11.2024
- Modul 7: 17.-19.2.2025
- Modul 8: 4.-6.6.2025

Die Termine der Onlineseminare (18:30 bis 20 Uhr):

- Modul 1: 27.9.2023, 10.10.2023, 2.11.2023, 13.11.2023
- Modul 2: 8.12.2023, 24.1.2024, 27.2.2024, 14.3.2024
- Modul 3: 2.5.2024, 8.5.2024
- Modul 4: 14.6.2024
- Modul 5: 9.9.2024
- Modul 6: 20.11.2024, 4.12.2024
- Modul 7: 26.2.2025, 11.3.2025, 31.3.2025, 23.4.2025
- Modul 8: 15.5.2025, 21.5.2025

Änderungen dieser Termine bleiben vorbehalten.

Abschluss

Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erworbenen Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Informatik nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenz- und Onlinephasen erfüllt haben.

Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem „Bewerbungsbogen“ bis zum 8.5.2023 in zweifacher Ausfertigung (einmal das elektronisch ausgefüllte Formular per E-Mail, einmal auf dem postalischen Wege) direkt an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 zu senden (Bewerbungsbogen unter:

<https://informatik-weiterbildung-sek-i.bip-nds.de/>).

Der direkte Weg per QR:



Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem postalisch zugesandten Bewerbungsbogen ist unbedingt erforderlich.

Eine Informationsveranstaltung zu dieser Weiterbildungsmaßnahme findet am 28.4.2023, 14 Uhr per Videokonferenz statt. Die Teilnahme wird empfohlen, um Fragen zu dieser Weiterbildungsmaßnahme vor Ihrer Bewerbung zu klären. Bitte melden Sie sich hierfür online in der VeDaB zu der Veranstaltung mit der Nummer 23.17.36 an.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Dr. Michael Hißmann, Tel.: 05121 1695-135, E-Mail: michael.hissmann@nlq.niedersachsen.de, <https://informatik-weiterbildung-sek-i.bip-nds.de/> -> QR siehe oben

Meldeschluss: 8.5.2023

Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem – Fortbildung für Lehrkräfte

Die kritische Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen und die Anerkennung der historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber Israel sind wesentliche Anliegen der historisch-politischen Bildung in Deutschland. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Kooperation von schulischer Bildung und Gedenkstättenpädagogik.

Die hier angebotene Lehrkräftefortbildung wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Israel durchgeführt. Ziel der Fortbildung ist der Informations- und Erfahrungsaustausch über didaktisch-methodische Ansätze in der Vermittlung und Aufarbeitung der Shoah und anderer NS-Verbrechen und die Entwicklung von gemeinsamen didaktischen Konzeptionen. Darüber hinaus sollen der Besuch des Landes Israel und die Begegnung mit den Menschen vor Ort dazu dienen, die politischen Herausforderungen der Region genauer zu reflektieren und

besser zu verstehen. Dies unterstützt, wie in der Kooperationsvereinbarung vorgesehen, das Lehren und Lernen der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten Israels.

Bedingung für die Teilnahme an der Fahrt nach Israel ist die Teilnahme am zweitägigen Vorbereitungsseminar vom 7.-8.9.2023 (voraussichtlich in der Gedenkstätte Bergen-Belsen) und an dem Nachbereitungsseminar vom 1.-2.2.2024 (voraussichtlich in Hannover). Außerdem wird die Bereitschaft erwartet, über die Reise hinaus in einem themengebundenen landesweiten Netzwerk mitzuarbeiten und ggf. an der Weiterentwicklung didaktischer Materialien mitzuwirken.

Bei einem Eigenanteil der Teilnehmenden in Höhe von 580 Euro (+ Fahrtkosten für An- und Abreise zum / vom Flughafen Frankfurt, sowie Trinkgeldern in Israel in Höhe von 10 Euro pro Tag) übernehmen die Veranstalter die übrigen Kosten für das Vor- und Nachbereitungsseminar sowie Flug, Unterkunft, Verpflegung und die Umsetzung des Programms in Israel. Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern. Für die Dauer der Reise ist über die Schulleitung bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) Sonderurlaub zu beantragen. Tagungssprachen in Israel sind Deutsch und Englisch.

Die Ausschreibung richtet sich vornehmlich an Lehrkräfte mit den Fächern Geschichte, Politik, Werte und Normen, Religion, darunter besonders an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Lehrkräfte an Gedenkstätten oder fachdidaktischen Instituten der Universitäten, Fachberaterinnen und Fachberater, Fachleiterinnen und Fachleiter, Fachpersonen, Lehrkräfte mit Beratungsfunktionen). Bei mehr als 16 Bewerbungen wird die Seminarleitung eine Auswahl treffen. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt nach folgenden Kriterien: 1. Qualität der Projektidee; 2. Ausgewogene Verteilung von Lehrkräften unterschiedlicher Schulformen; 3. Regionale Verteilung der Teilnehmenden; 4. Gleichstellung der Geschlechter.

An der Fortbildung interessierte niedersächsische Lehrkräfte melden sich bitte verbindlich bis zum 30.4.2023 unter folgendem Link an: <https://yad-vashem.nibis.de>.



Das digitale Anmeldeformular beinhaltet Fragen zu Ihrem beruflichen Werdegang und zur Motivation, sich für die Fortbildung zu bewerben. Ferner wird eine Ideenskizze zur Umsetzung der Fortbildungsinhalte im schulischen bzw. außerschulischen Kontext erwartet. Für Rückfragen steht Frau Dr. Inga Niehaus, Leiterin des Fachbereichs 36 am NLQ, (inga.niehaus@nlq.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Kooperation an die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten sowie an die Gedenkstätte Yad Vashem in Israel übermittelt werden dürfen.

Tagungsort: Jerusalem, Gedenkstätte Yad Vashem sowie weitere Exkursionen vor Ort

Beginn: 26.10.2023

Ende: 4.11.2023

Anmeldeschluss: 30.4.2023

Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens bis zur 22. KW 2023 über ihre Teilnahme informiert.

Neue Medienscouts für Niedersachsen gesucht

Schülerinnen und Schüler beraten Gleichaltrige – Qualifizierung für bis zu 32 Schulen

Das Projekt „Medienscouts Niedersachsen“ soll auch im Schuljahr 2023/24 fortgeführt werden. Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe werden dabei geschult und angeleitet, ihre Mitschülerinnen und Mitschüler bei der reflektierten Nutzung des Internets zu beraten, teilt das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) mit.

Die jugendlichen Scouts werden von Lehrkräften und / oder Schulsozialarbeiterinnen / -arbeitern bei der Schulung und der späteren Tätigkeit als Schul-Medienscouts begleitet. Die Qualifizierung umfasst Planungsgespräche mit den betreuenden Lehrkräften und Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern (Coaching), zwei Ausbildungstage mit den Schülerinnen und Schülern und den begleitenden Erwachsenen (Einführungs- und Vertiefungsschulung) sowie ein Feedback-Treffen und eine Netzwerktagung. Die Medienscout-Teams werden von ausgebildeten Trainerinnen und Trainern geschult und beraten.



Symbolbild. (c) pa/dpa - Peter Steffen

„Medienscouts Niedersachsen“ ist ein Vorhaben des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), das im Schuljahr 2023/2024 in acht Landkreisen / kreisfreien Städten in Niedersachsen stattfinden soll. Kooperationspartner ist das Niedersächsische Kultusministerium.

Im Schuljahr 2023/2024 können im Rahmen des Projektes bis zu 32 Schulen an der Qualifizierung teilnehmen. Jeweils vier Schulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ansässig sind, bilden eine Fortbildungsgruppe. Es können nur solche Landkreise oder kreisfreien Städte berücksichtigt werden, aus denen sich mindestens vier Schulen angemeldet haben. Angestrebt wird eine Ausgewogenheit der Schulformen. Die Teilnahme am Projekt ist kostenfrei, allerdings sind ggf. Fahrtkosten und Verpflegung während der Schulungen von den Schulen zu tragen. Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsinhalte bis auf Weiteres digital vermittelt werden.

Die Frist zur Anmeldung endet am 22.5.2023. Bis dahin muss Ihre Anmeldung beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) vorliegen. Die Anmeldung erfolgt über das digitale Anmeldeformular auf dem NiBiS:

https://www.nibis.de/medienscouts-niedersachsen_13526



Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Nina Köberer vom NLQ, E-Mail: medienscouts@nlq.nibis.de, Tel.: 05121 1695-402, zur Verfügung.

Fachtag Mobbingprävention 20.4.2023 in Celle

Funktioniert das soziale Miteinander in „meiner“ Schule wirklich?

Eine gute, gesunde Schulumosphäre fördert ganz sicher Lernprozesse. Aber nicht immer funktioniert das Zusammenleben und Zusammenarbeiten in der Schule reibungslos. Ein möglicher Störfaktor kann Mobbing sein. Um Lehrkräfte und andere Schulbeschäftigte für das Thema zu sensibilisieren, bietet das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg einen Fachtag Mobbingprävention an.

Neben einem Impulsvortrag gibt es Workshops zu folgenden Themen:

- Cybermobbing
- Strafrechtliche Aspekte von Mobbing
- Präventionsangebot des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Lüneburg
- Umgang mit Mobbing / Cybermobbing an Schule
- Interventionsmethoden

Ziel des Fachtages ist es, über Fortbildungsangebote und Ansprechpersonen zu informieren, Praxisbeispiele kennenzulernen und sich mit anderen zu vernetzen.

Termin: 20.4.2023, 9.30 Uhr bis 16 Uhr

Ort: Oberschule an der Welfenallee, Welfenallee 11, 29225 Celle

Weitere Informationen: Christian Hartwig, Tel.: 05141 924745

Anmeldung: www.vedab.de (Veranstaltungsnummer: KLG.1623.159)

<https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=137442>

